



Sie schlagen sich und nehmen Mühen, Entbehrungen sonder Zahl auf sich in der Hoffnung, daß die Wende der Feinde, der Sieg in dem gewaltigen Dingen dem Volksgenossen zugute kommt, daß er ihnen, den Massen der Arbeiter, den Boden schafft, auf dem sie dann im Frieden stärker und weniger gehemmt denn je ihre Kraft entfalten können.

Mehr haben die „Missionäre“ in den Gewerkschaften auch nicht gehofft. Nur liegen sie noch der Erwartung, daß wichtige Reformen kommen, wenn die Arbeiterorganisationen nicht durch inneren Zerwürflichkeit und geschwächt werden, weil dann der mächtigste Hebel für die Reformarbeit zerbrochen wäre. Eben darum treten die Gewerkschaften den anarchosyndikalistischen Wortführern und ihren mehr oder weniger verschämten Freundschaften scharf entgegen. Deren phrasenhafte „Aufklärung“ erzeugt eine Mißachtung der systematischen Sammlung und Schulung der proletarischen Kräfte, eine verhängnisvolle Unterschätzung der Kraft und Klugheit ihrer Gegner, und nach den hierdurch unausbleiblichen schweren Enttäuschungen und Niederlagen tritt der Verlust auch der schon erreichten wirtschaftlichen und politischen Position ein. Die Missionäre und Phantasten sitzen auf jener Seite, welche eine Politik empfehlen, die weder mit den Menschen noch den Dingen, wie sie unserer Zeit eigentümlich sind, rechnet. Wer das tut, der muß allerdings umlernen, wenn er nicht Missionär bleiben will.

Wie die diesjährige „Stimmung der Massen“ in Zeiten großer weltgeschichtlicher Ereignisse ist, haben die vorjährigen Augusttage gelehrt. Konnten sich doch auch die paar Gewerkschaftsbücher, die heute unerklärlicherweise schon wieder „alles vergessen“ zu haben scheinen, dieser unüberleblichen Massenstimmung nicht entziehen. So schrieb der „Kürschner“, der heute an Leibhaftigkeit, am 22. August 1914:

„Unter keinen Umständen aber soll man den Glauben an den endgültigen Sieg verlieren. Gewiß sind wir von Reibern und Feinden umringt, und es bedarf noch großer Anstrengungen, um unseren Kampf siegreich durchzuführen, aber wir dürfen niemals vergessen, daß unser deutsches Volk einen guten Kern in sich trägt, so daß es nie und nimmer untergehen kann. Noch jedesmal hat es sich wieder erhoben, wenn es aus unterdrückt und erniedrigt war. Diese feste Siegesgewissheit wollen wir bewahren, und so können wir den kommenden Dingen mit Ernst und Ruhe entgegensehen.“

Die „Handlungsgeschäftsführung“, deren Redakteur, Kollege Paul Lange, heute ein gewerkschaftlicher Schwurzeuge der Ueberinternationalen ist, schrieb am 2. September 1914 unter dem jetzt so verpönten Titel: „Ausharren und durchhalten (!)“:

„Und wie eine Windsbraut hat der Krieg auch in der Gegenwart unserer Zeitgenossen gehaust. In allen Lagern hat die politische Krisis alleingewurzelte Meinungen und Ansichten über den Kampf geworfen; man hat in wenigen Tagen viel gelernt. . . . Niemand wird daran zweifeln, daß das deutsche Volk diesen Willen zum Siege wesentlich dem Umstande zu verdanken hat, daß auch die politische Vertretung der Arbeiterklasse diesen Krieg als einen Verteidigungskrieg aufgeführt und dementsprechend für die Bewilligung der Kriegskredite gestimmt hat. Diese Partei hat die Konsequenzen für die bisherige äußere Politik des deutschen Reiches mit übernommen, obwohl ihr von den herrschenden Massen jeder Einfluß auf die Außenpolitik verweigert worden ist. . . . Nachdem die Gewerkschaften sich während der Kriegszeit als eine gute Stütze erwiesen haben, wird man nicht umhin können, sie auch in Friedenszeiten als geeignete Organe zur Durchführung der sozialistischen Arbeit zu betrachten. Ueberhaupt wird das Volk nach dem Krieg das dringende Verlangen geltend machen, daß seine sozialpolitischen Wünsche nicht mehr so mißachtet werden, wie es bisher geschehen ist. Die Opfer, die das Volk in diesem Kriege bringt, müssen in dieser Hinsicht ihre reichen Früchte tragen.“

Entschiedener kann man sich nicht mit den Volksgenossen auch anderer politischer oder religiöser Bekenntnisse solidarisch erklären und für den Sieg Deutschlands plädieren; klarer kann man nicht ausdrücken, daß der Krieg auch ein großer Umwälzer „alleingewurzelter Meinungen und Ansichten“ ist, zuverlässiger kann man nicht die Erwartung ausdrücken, daß nach dem Kriege innerpolitische, volksheldische Reformen kommen müssen. Jetzt soll das alles nur „Illusion“ sein?

Was ist denn geschehen, um dieses „große Umlernen“ zu rechtfertigen? Nichts, was man nicht auch vor dem Kriege ungefähr wenigstens wissen konnte, wenn man sich über dessen inneren Triebkräfte und über die natürlichen Voraussetzungen der wirtschaftspolitischen und parteipolitischen Interessen-Kämpfe klar war. Wenn es an dieser Klarheit des Urteils fehlte, oder wer sie in normalen Zeiten besitzt, sich aber in außerordentlich erregter Zeit von einem Stimmungswirbel hin und her treiben läßt — wofür der kuriose Säckackurs mancher nun wieder auf ihre Unentwegtheit pochenden Zeitungsleiter interessanter Zeugnis ablegt —, der allerdings muß sich im Umlernen üben. Aber er sollte es doch wenigstens unterlassen, sich anderen Zeitgenossen als rühmliches Beispiel vorzustellen.

Die rührende Besorgnis der Zionwächter um die „scharfe Kennzeichnung der neuen gewerkschaftlichen Theorien“ wirkt auch komisch. Andere Besorner fürchten, die freien Gewerkschaften könnten durch ihre „Kriegsmissionen“ veranlaßt werden, sich dem „gelben Wirtschaftsfrieden“ zuzuneigen. Ähnliches ist dem Kollegen Leipart so ganz jachte unterstellt worden. Wieder ein Beweis dafür, daß die Zionwächter dem proletarischen Erdewallen nur aus der „Höhe der Theorie“ zusehen. Wir möchten ihnen im Vertrauen verraten, daß gewisse Kriegserfahrungen nicht einmal geeignet sind, die wirtschaftsfriedliche Ueberzeugung dort zu stärken, wo man sich vor dem Kriege große Mühe gab, zwischen sich und uns einen recht dicken Trennungsfriede zu ziehen.

Mußte doch der „Evangelische Arbeiterbote“ aus dem Oberhaufener Bezirk unlängst mitteilen, daß dort sogar gegen ihn von den Agenten eines großen Güttnerwerks eine Boykottbewegung in Szene gesetzt sei. Das Blatt des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine Deutschlands brachte in Nummer 24 einen Bericht über „Kampfstimmung in Unternehmerkreisen“, verzeichnete die Ablehnung des bergmännischen Einigungsamtes durch die Werksverbände, das Mundschreiben der deutschen Arbeitgeberverbände vom 26. April 1915 gegen die Einsetzung von Schlichtungs- und Tarifvertragskommissionen und urteilte darüber:

„Wie Rücksicht auf den allgemeinen Bürgerfrieden kann man aus dieser Haltung der Unternehmer gewiß nicht erkennen; im Gegenteil. Eine scharfere Front gegen die berechtigten Arbeiterforderungen und eine schärfere Ablehnung der Gleichberechtigung der Arbeiter auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages ist auch vor dem Kriege nicht zu verzeichnen gewesen.“

In seiner Nummer 26 registrierte der „Evangelische Arbeiterbote“ eine immerhin arbeiterfreundliche Notiz der „Bergarbeiterzeitung“ (Nr. 113), stellte dieser die Ablehnung der bergmännischen Leuzerzugulage gegenüber und erklärte:

„Den Arbeiterverbänden machen die Großindustriellen grundsätzlich keine Zugeständnisse und wenn in die vorgetragenen Wünsche auch noch so berechtigt wären!“

So schreibt unter dem Eindruck des „Bürgerfriedens“ ein evangelisch-soziales Arbeiterblatt seine Meinung über das Unternehmerverhalten selbst während des Krieges. Und das fangen sich unsere Zionwächter um die „neuen Theorien“ der Gewerkschaftsführer.

Ein katholisch-soziales Blatt, der durchaus wirtschaftsfriedliche „Arbeiter“ („Berliner Zeitung“ der katholischen Fachabteilungen) kann nicht umhin, am 4. Juli zu konstatieren, daß die große Masse der ober-schlesischen Arbeiter „nur Löhne von 2,80, 3 und 3,20 Mark“ erhält, Löhne, die in gar keinem Verhältnis zu den kolossal gestiegenen Lebensmittelpreisen stehen; daß eine von den Arbeiterorganisationen an den ober-schlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein, sodann an sämtliche Werke gerichtete Eingabe betreffend Lohnzulagen ein durchaus unbefriedigendes Ergebnis gehabt habe. Der „Arbeiter“ begleitet diese traurigen Feststellungen mit Anmerkungen, die auf keine wirtschaftsfriedliche Stimmung schließen lassen.

Was nach dem Kriege eventuell zu erwarten ist, darüber ließ sich die „Christliche Textilarbeiterzeitung“ vom 19. Juni, nachdem sie die Ablehnung der auf die Sicherung des Bürgerfriedens gerichteten gewerkschaftlichen Vorschläge und Eingabe seitens der Textilindustriellen mitgeteilt hatte, wie folgt äußern:

„Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hat ansehend durch die gewaltigen Erholungskosten, die jetzt das deutsche Volk erleidet, nichts vergessen und auch nichts hinzugelehrt. Sie hält unentwegt fest an dem „Herr-im-Haus-Standpunkt“ und fühlt nicht, daß dieser ungeheure Volkskrieg tiefen Standpunkt den Todesstoß gegeben hat. Die Zeit ist nicht dazu geeignet, an dieses Mundschreiben längere Erörterungen zu knüpfen. Nur so viel sei gesagt: Die große Masse der Arbeiter verbleibt im Osten und Westen mit ihrem Leben den Bestand des deutschen Volkes, sie erkämpft unter Einsetzung ungeheurer Opfer die Sicherung und Fortentwicklung unserer industriellen und gewerblichen Verhältnisse. Sie tut es gerne. Sie opfert gerne alles, was sie besitzt: Gesundheit, Familienruhe und Leben. Aber was sie nicht tun wird, ist folgendes: sich nach dem Kriege wirtschaftlich als Knechte behandeln lassen. Sie wird nach dem Kriege auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses als vollwertige und gleichberechtigte Partei behandelt werden wollen. Diesen Willen hat der Krieg in der Arbeitererschaft befestigt, viel mehr als es jahrzehntelange Gewerkschaftsarbeit zuwege bringen konnte. Wenn sich die Arbeitgeber dem mit Gewalt entgegenstemmen, und wenn die Gesetzgebung diesem berechtigten Verlangen der Arbeiter nicht entgegenkommen sollte, dann werden nach dem Kriege die wirtschaftlichen Kämpfe zahlreicher und erbitterter werden, und viele von den moralischen Werten, die wir durch den Krieg gewonnen haben, werden wieder verloren gehen, infolge der Unversöhnlichkeit des deutschen Unternehmertums.“

Glauben unsere Zionwächter, die freien Gewerkschaften würden in der von dem gewerkschaftlichen Blatt geschilderten Situation hinter den christlichen Gewerksvereinen an Standhaftigkeit und Opfermut zurückbleiben? Wie wenig kennen doch die „gelehrten Herren“ den wahren Geist der deutschen freien Arbeiterbewegung, daß man sie vor dem „Umlernen“ zur Wirklichkeitsfremden Hoffnungsduftelei bewahren zu müssen glaubt.

Die Gewerkschaften werden ihren zwar beschwerlichen und opferreichen, aber unter der Voraussetzung der unerschütterten Geschlossenheit erfolgreicheren Weg weiter gehen. Eben weil sie nicht phantastischen Abenteuerpolitikern zum Tummelplatz für deren Experimente dienen wollen, deshalb lernen die Gewerkschaften nicht um zum Anarchosyndikalismus. Sie halten fest an dem, was sie beim Kriegsbeginn als notwendig im Interesse des ganzen Volkes erkannt haben. Sie überlassen das Umlernen solchen „Umentwegten“, die ihre Meinung je nach der Jahreszeit oder gar noch öfter wechseln.

**Volkswirtschaftliche Rundschau.**

**Beschlagnahmefreies Weizenmehl!**

Im „Frankfurter General-Anzeiger“ vom 20. Juli findet sich folgendes Inserat:

„Achtung! Beschlagnahmefreies Weizenmehl gar. reines Weizenmehl Nr. 0,70 per Fund jedes Quantum per Nachnahme. Ohne Brotkasten erhältlich. Größeres Quantum billiger. Beschlagnahmefreies Futterarbeits! Maisströbrot grob oder fein Nr. 30, — per 50 Kilo mit Sac frei Mainz per Nachnahme oder vorherige Kasse. J. Schmitt, Dampfmiühle Mainz, Telegramme Schmitt-Dampfmiühle Mainz, Teleph. 208 u. 708. Schließjahr 74.“

Die Leute, die in der glücklichen Lage sind, 70 Pf. für ein Pfund Weizenmehl zahlen zu können, brauchen sich danach trotz aller scharfen Bestimmungen keine Beschränkungen aufzuerlegen. Aber wie ist das möglich, daß Bundesratsverordnungen in dieser Weise umgangen werden können?

Daß dieser Fall nicht vereinzelt dasteht, beweist folgendes Inserat im „Beklarer Amtsblatt“ vom 31. Juli:

„Ich habe abzugeben von Dienstag, 3. August, ob Brotmarken- und beschlagnahmefreies 50-proz. Weizenmehl bei Abnahme von 10 Pfd. à 60 Pfennig, „ „ „ 25 „ à 58 „ „ „ „ 50 „ à 56 „ „ „ „ 100 „ à 54 „ „ „ „ 50—70 proz. do. 100 „ à 45 „ Ferner Weizenriegel bei 5 Pfund à 70 Pfennig. Heinrich Amend, Saahmühle, Beklar.“

Wer also zehn Pfund Weizenmehl kaufen und pro Pfund 60 Pf. zahlen kann, braucht sich keine Beschränkungen aufzuerlegen. Auch Weizenriegel, der bisher nur im beschränkten Quantum für Kranke und Kinder abgegeben wurde, ist für die Kleinigkeit von 70 Pf. pro Pfund zu haben. Bemerkenswert ist, daß in der Mühle des menschenfreundlichen Amend, die militärisch bewacht ist, die deutsche Kriegsgetreidegesellschaft mahlen läßt.

**400 000 Pfund Fleisch verdorben.**

Im Kölner „Stadt-Anzeiger“ (Nr. 352) findet sich dieses Angebot: „Rindfleisch, gefalzen (ca. 4000 Zentner), zu techn. oder Futterzwecken verwendbar, ist abzugeben. Angebot u. S. 17 an die Hauptg. Kantaleonstr. 28.“

Man muß die Anzeige zweimal lesen, um sie voll zu begreifen. In einer Zeit großer Fleischknappheit und höchster Teuerung müssen 4000 Zentner Rindfleisch verschleudert werden, weil sie für die menschliche Ernährung nicht mehr zu gebrauchen sind. Dabei handelt es sich nicht einmal um einen Einzelfall. Sind doch in Köln neulich schon Mengen verdorbenen Fleisches in den Rhein geworfen worden, und zwar nicht von der Stadterwaltung, wie vielfach angenommen wurde, sondern im Auftrage einer anderen Stelle, die zur gewissenhaften Aufbewahrung oder rechtzeitigen Abtötung des Fleisches verpflichtet gewesen wäre.

**Zur Reform der Berginspektion.**

**Schärfere Betriebskontrolle!**

Die Nachrichten über die Betriebsunfälle in den Bergwerksbezirken bestätigen die Befürchtung, welche wir unlängst an dieser Stelle ausgesprochen. Offensichtlich ist während des Krieges eine Vermehrung der Betriebsunfälle eingetreten. An sich ist das nicht verwunderlich, weil eine große Masse der bestgeschulten Arbeiter fehlt und an ihre Stelle ganz oder größtenteils betriebsfremde Arbeiter eingestellt sind. Von Meier Tafelbe lassen wir uns leiten, als wir schon kurz nach Kriegsbeginn vor einer Minderung der Betriebskontrolle warnen. Leider haben wir erleben müssen, daß die Bergbehörden nicht nur wiederholt die Einstellung der Grubenbefahrungen durch die Sicherheitsmänner erlaubten, sondern auch per seidenhändig den Fortfall der Wetterkontrollen („Feuermänner“) gestatteten! Wir warnen

nachmals ernstlich vor dem Fortschreiten auf diesem Wege! Zahlreich laufen die Nachrichten über mehr oder weniger schwere, auch über sofort tödliche Betriebsunfälle ein. Dieser Lage ist auch eine Frau, die (natürlich obertags) auf einer Oberhaufener Beche mit Betriebsarbeiten (dem Vernehmen nach Lebenden von Kohlen) beschäftigt war, dort tödlich verunglückt! Dieser Fall ist ganz besonders traurig, weil der Ghemann der Verunglückten im Kriege gefallen ist.

Der vor kurzem herausgekommene Bericht der Knappschaffs-Berufsgenossenschaft Sektion II weist für 1914 auch eine Zunahme der erangelbeten Unfälle aus. Zwar ist die Zahl der Unfälle 1914 abfolat auf 64 020 (gegen 66 880 in 1913) zurückgegangen, aber es waren 1914 auch nur durchschnittlich 878 887 Personen gegen 401 042 vorjährig versichert. Auf pro 1000 Versicherte aber sind Unfälle angemeldet worden:

1908 . . . . .	152,90	1912 . . . . .	162,46
1909 . . . . .	158,85	1913 . . . . .	165,52
1910 . . . . .	165,67	1914 . . . . .	169,87
1911 . . . . .	158,17		

Also auch in dem Kriegsjahr 1914, wo wochenlang (August) nur ein sehr unregelmäßiger Betrieb stattfinden konnte, ist die Unfallzahl weiter gestiegen. Warum die Zahl der „entschädigten“ Unfälle (die mit 14,70 pro 1000 in 1914 gegen 14,78 in 1913 fast gleich blieb) kein genaues Bild von der Betriebsgefährlichkeit geben kann, möchten wir jetzt nicht nochmals darlegen. Die Erklärung der Berufsgenossenschaft, 1914 seien in höherer Zahl wie fast 1900 Unfälle durch „Schuld der Verletzten selbst“ vorgekommen, kann doch gar nicht überzeugen, wenn man die vielfach ganz neue Zusammensetzung der Kameradschaften und Velegschaften während des Krieges überlegt.

Wir möchten nochmals sehr dringend den Oberbergbehörden nahelegen, keine Schwächungen der Betriebskontrolle, sei es durch Ermächtigung der Befahrungsbefugnisse, sei es durch Fortnahme der Wetterkontrollen, zu gestatten. Die Sache ist so ernst, daß wir unsere Mahnung wiederholen müssen!

Demnächst finden zahlreiche Neuwahlen der Sicherheitsmänner statt. Was wir über den Wert ihrer Kontrollbefugnisse hier wiederholt geschrieben haben, ist durch die Praxis nicht wiederlegt worden. Unter den Kriegsverhältnissen müssen wir aber auch jede Gelegenheit, Gesundheit und Leben der Velegschaft zu schützen, nach äußerster Möglichkeit auszunutzen versuchen. Darum fordern wir unsere Kameraden auf, sich jetzt allgemein an den Sicherheitsmännerwahlen zu beteiligen, damit nur Kameraden gewählt werden, die ihre Kontrolltätigkeit energigisch ausüben gewillt und dazu befähigt sind.

**Aus den Unternehmerverbänden.**

**Kriegsbeschädigtenfürsorge und Unternehmertum.**

Wie sich die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände die Mitarbeit des Unternehmertums an der Kriegsbeschädigtenfürsorge denkt, lehrt folgende von ihr verbreitete Rundgebung:

„Die Frage der Unterbringung der Kriegsbeschädigten in ihren alten Berufen oder in neuen Stellungen, zu deren Ausfüllung sie mit Rücksicht auf ihre erlittene Beschädigung besser befähigt sind, beschäftigt zuerst lebhaft die Behörden, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und andere hierfür interessierte Kreise. Eine große Rolle spielt bei diesen Verhandlungen die Entlohnung der Kriegsbeschädigten. Es ist durchaus folgerichtig und gerecht, dabei nach demselben Grundsatz zu verfahren, der für die Entlohnung von Arbeitern mit Vollbesitz ihrer körperlichen Kräfte und Gliedmaßen maßgebend ist, und demgemäß die Kriegsbeschädigten entsprechend ihren Leistungen zu entlohnen. Es wird nun von mancher Seite die Forderung erhoben, daß die Kriegsbeschädigten in denjenigen Industrien, in welchen Tarifabkommen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen, nach diesen Tariffäden entlohnt werden sollten. Hiermit würde der gesunde Grundsatz, die Kriegsbeschädigten nach ihren Leistungen zu bezahlen, durchbrochen werden, denn die Tarifabkommen beziehen sich naturgemäß nur auf die Entlohnung vollwertiger Arbeitskräfte. Es liegt jedoch kein Anlaß vor, die Kriegsbeschädigten, die zunächst in den Genuss der ihnen zustehenden Rente eintreten, relativ höher zu entlohnen, als die vollwertigen unbeschädigten Arbeiter. Dieses würde aber der Fall sein, wenn die Kriegsbeschädigten nach Tariffäden entlohnt würden, obwohl sie mit Rücksicht auf ihren körperlichen Zustand in den meisten Fällen nicht das Beste wie die unbeschädigten Arbeiter leisten können. Es ist auch zu berücksichtigen, daß durch die Forderung der Entlohnung der Kriegsbeschädigten nach Tariffäden den Arbeitgebern die Frage aufgedrängt wird, ob es für sie unter solchen Umständen nicht wirtschaftlicher ist, auf die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten überhaupt zu verzichten und nur vollwertige Arbeiter einzustellen. Es liegt daher im Interesse der Kriegsbeschädigten selbst, wenn sie die Entlohnung nach Leistungen als richtig anerkennen, zumal dieser Grundsatz nicht ausschließt, daß Kriegsbeschädigte Arbeiter das Beste verdienen wie unbeschädigte.“

Aus diesem Schriftsatz ist trotz aller wohlwollenden Nebenbarten und verträumenden Floskeln un schwer zu erkennen, daß eine Kriegsbeschädigtenfürsorge nach dem Herzen der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände nichts anderes als eine Fürsorge für solche Unternehmer sein würde, die mit Hilfe der Kriegsbeschädigten die Lohnverhältnisse der Arbeitererschaft herabdrücken möchten.

Das geht nicht nur aus dem Sturmlauf der Vereinigung gegen die Entlohnung der Kriegsbeschädigten nach tariflichen Sätzen, sondern auch aus der Wendung hervor, daß für die Unternehmer kein Anlaß vorliege, „die Kriegsbeschädigten, die zunächst in den Genuss der ihnen zustehenden Rente eintreten, relativ höher zu entlohnen, als die vollwertigen unbeschädigten Arbeiter.“ Diese Wendung verrät die Absicht, die Rente allgemein vom Lohne abzurechnen, wogegen sich die Arbeitererschaft durch ihre Organisationen im Interesse der Kriegsbeschädigten mit aller Entschiedenheit wenden wird.

Die unternehmerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge wird aber besonders gekennzeichnet durch den Satz der Rundgebung, daß durch die Förderung der Entlohnung der Kriegsbeschädigten nach Tariffäden den Arbeitgebern die Frage aufgedrängt wird, ob es für sie unter solchen Umständen nicht wirtschaftlicher sei, auf die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten überhaupt zu verzichten und nur vollwertige Arbeiter einzustellen. Die ganze Kriegsbeschädigtenfürsorge erheint also der Vereinigung zwecklos, sofern die Unternehmer den Kriegsbeschädigten tarifmäßige Löhne bezahlen sollen, die jede Ausnutzung der Kriegsbeschädigten zur Lohnbrückerlei bereitet! Das sagt jedenfalls der Krieg.

**Aus der deutschen Arbeiterbewegung.**

**Keine Unterdrückung der Meinungsfreiheit.**

Gegenüber dem Vorwurf, die Stellungnahme der Gewerkschaftsverbände gegen die heimliche und offene Wählerei der Einigungsgeförderer und Organisationsherberber bedeute die Unterdrückung der Meinungsfreiheit, schreibt die freigewerkschaftliche „Holzarbeiter-Ztg.“:

„Die Rundgebungen der Organisationsleiter . . . richten sich nicht gegen diejenigen, die eine abweichende Meinung vertreten, sondern gegen solche, die die organisiatorische Einheit der Bewegung gerüchmelt wollen. Das ist zweierlei. Es wäre lächerlich, die absolute Gleichheit der Meinungen in einer millionenköpfigen Bewegung verlangen zu wollen. Gefordert werden muß aber, daß die Minderheit sich, wenn nicht in ihren Meinungen, so aber in ihrer organisiatorischen Wirkksamkeit, dem Willen und den Beschlüssen der Mehrheit unterordnet. Disziplin hält und nicht neben der legalen Verbindung eine Nebenorganisation schafft. Wo dieses Letztere geschieht, da ist es nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Organisationsleitungen und ihrer Organe, Einspruch dagegen zu erheben. Nun ist allerdings die Frage, ob solche desorganisiatorische Handlungen tatsächlich vorliegen. Die Vorstände der Gewerkschaften sowohl als der Partei haben diese Annahme bejaht, und zwar einstimmig. Wohlgemerkt einstimmig, obwohl in beiden Körperschaften ausgesprochene Anhänger der Opposition sitzen! Auch diese haben für die angezogenen Rundgebungen gestimmt, einschließlich des Genossen Goafe, dessen Zugehörigkeit zur Opposition doch wohl über jedem Zweifel erhaben ist. Glaubt jemand im Ernst,

dah folgte alle, erfahrene Führer, wie sie ausnahmslos in den beiden Körperschaften sitzen, samt und sonders pöblich am hellen Tage Gespennier sehen, daß sie die Unterlagen für ihre Beschlüsse aus der Luft oder dem höchsten Bauch holen? Nein, diese Unterlagen waren leider sehr tatsächlicher Natur, sie bezogen sich darauf, daß bereits eine formgerechte Neuzugang in der Partei besteht, mit einer Reichszentralstelle und einem über das ganze Reich verbreiteten Vertrauensmännerstern, die ganz systematisch mit Sonderkonferenzen und Versammlungen, Zinanzinancen von Resolutionen in die Verhandlungen der legalen Organisation, Verbreitung von unverantwortlichen Flugblättern und anderen Drucksachen, in denen in schamloser Weise die Mehrheit und die Organisationsleitungen angegriffen und die schlimmsten Vertrauensbrüche beangungen werden, Organisationszerstörung in aller Form betreibt. Wie zweifeln nicht daran, daß das Gros der Opposition von diesen Mächtschäften nicht unterrichtet ist und sie mit der gleichen Schärfe beurteilt wie wir. Aber eben deshalb war es nötig, der Sache die Schelle umzuhängen, zu zeigen, wohin die Reise geht."

Behörden gegen Lohnrückerei.

In Ostpreußen, wo viele Kriegsgefangene landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, gehen die Agrarier daran, die Löhne der Arbeiter zu kürzen, ja, sie entlassen sogar die Arbeiter, um Kriegsgefangene an ihre Stelle zu setzen. Wegen dieses verwerflichen Verhaltens gehen jetzt die Behörden vor. So erläßt der Landrat des Kreises Gumbinnen im Kreisblatt folgende Bekanntmachung:

"Es ist mehrfach zu meiner Kenntnis gekommen, daß Besitzer, welchen Kriegsgefangene zur Verfügung gestellt sind, ihre bisherigen Leute (Institute, Arbeiter) nicht weiter zu den bisherigen Löhnsätzen beschäftigen und zum Teil sogar entlassen haben. Dieses Verhalten ist im höchsten Maße zu tadeln. Ich bin höheren Orts angewiesen, in Zukunft in jedem Falle, wo die Bestellung von Gefangenen zur Entlassung oder Herabdrückung des Lohnes der bisherigen Arbeitskräfte geführt hat, die sofortige Zurückziehung der Gefangenen herbeizuführen. Die Herren Amtsbesitzer wollen dies zur Kenntnis der Besitzer bringen und sind verpflichtet, mir in jedem Falle, wo obige Voraussetzungen vorliegen, Anzeige zu erstatten."

Das heißt energisch und rücksichtslos gegen ländliche Lohnrückerei eingreifen! Das vorliegend amüßig getadelte gewinnstüchtige Verhalten einiger Agrarier ist übrigens geeignet, die Landwirtschaft selbst zu schädigen. Die Arbeiter, die jetzt entlassen werden, finden im Gewerbe reichlich Arbeit; sie sind aber für die Landwirtschaft verloren, so daß nach dem Kriege die Deutenot noch größer sein wird.

Zwangsbeiträge für die Gelben.

Bekanntlich ist in keiner Presse so oft und so ausschweifend über den sogenannten "Terzornismus der Streikgewerkschaften gegen die Arbeitsskameraden" geklammert worden als in der Gelbenpresse. Auch während des Krieges hat es trotz "Bürgfrieden" an solchen Unterstellungen in der Gelbenpresse nicht gefehlt, worfür genug Beweise zu erbringen sind. Entspräche die Schlichterung des Organisationszwanges der Streikgewerkschaften den Tatsachen, dann würde ein wahres Schreckensregiment der "Streikgewerkschaften" herrschen. Wo aber wirtlicher diktatorischer oder intobektoraler Organisationszwang ausgeübt wird, darüber erfahren wir aus dem gelben "Werkverein" (Nr. 81) wieder mal recht Bemerkenswertes. Das Blatt schreibt:

"Die Beiträge der Werkvereine werden vielfach auf Antrag des betreffenden Vereins durch den Arbeitgeber (!) bei der Lohnzahlung verrechnet und an die Vereinskasse abgeführt (!!). Das ist für die Mitglieder und für den Verein gleich bequem. Unbequem ist es aber den gegnerischen Gewerkschaften, die deshalb wiederholt ausgediehene Mitglieder veranlaßt haben, die für die Vereinskasse einbehaltenen kleinen Lohnbeiträge nachträglich beim Arbeitgeber anzusfordern und beim Gewerbegericht einzuklagen. Wie ein solches Verfahren moralisch zu beurteilen ist, braucht man nicht näher zu erörtern."

Hiermit gibt der "Werkverein" selbst zu, daß den Mitgliedern der gelben Werkvereine die Vereinsbeiträge seitens der Werkbesitzer vom Lohn abgezogen werden! Ueberlegt man die sonstige Haltung der Werkbesitzer zu den verschiedenartigsten Arbeiterorganisationen, so befaßt das liebevolle Entgegenkommen den Gelbenvereinen gegenüber mehr wie genug. Als Organisationen, die sich die Förderung der Arbeiterinteressen auch gegen den Widerstand der entgegengekehrten Interessen angelegen sein lassen, sehen also auch die Werkbesitzer die Gelbenvereine nicht an. Andernfalls würde ihnen werksseitig die Beitragsentziehung nicht so "bequem" gemacht werden. Wie lände es um die Gelbenvereine, wenn die Werkbesitzer nicht für sie die Beiträge einzahlten? Das beweist wieder mal der lehrreiche Fall des Chemiker Arbeiters, den der "Werkverein" bespricht. Dieser Arbeiter, in der bekannten Weise zum "freiwilligen Mitglied" eines Gelbenvereins geworden, verlangte nach fast zweijähriger Mitgliedschaft seine ihm von der Fabrikleitung vom Lohn abgezogenen Beiträge zurück. Die Milderhaltung wurde aber verweigert, weil der betreffende Arbeiter sich durch Unterschrift eines "Meberes" "ausdrücklich" mit dem Abzug der Beiträge vom Lohn "einverstanden" erklärt habe. (Es ist nämlich in manchen Werken so weit gekommen, daß die betreffenden Arbeiter gleich bei der Arbeitsaufnahme zur Unterschrift einer Erklärung, wonach sie dem gelben Werkverein beitreten, genötigt werden!) Wie ein solches Verfahren moralisch zu beurteilen ist, braucht man nicht näher zu erörtern.) Der am Gewerbegericht klagende Arbeiter machte geltend, daß solche Arbeiter, welche freigewerkschaftlich organisiert seien, hinter den Gelben zurückgestellt würden und "lehtere (Nichtgelbe) gezwungen würden, dem "gelben Verein beizutreten!" Das Gericht trat der Schauplung der Beklagten bei, ein Zwang könne "folgerichtig" nicht vorliegen, weil von den 4200 Arbeitern der Firma "nur etwa 1700" dem Gelbenverein angehörten, und wies die Arbeiterklage ab. Wenn das Gericht die Frage so gestellt hätte: Wieviel Arbeiter würden dem dem Gelbenverein angehören, wenn ihnen von der Fabrikleitung kein "Meberes" zur Unterschrift vorgelegt und wenn die Beiträge nicht vom Lohn abgezogen worden wären? —, dann kam der Richter der Sache ganz anders auf den Grund. Genug, wir stellen fest, daß die Werkbesitzer die Gelbenbeiträge vom Lohn abhalten und daß man sich hierzu formal-juristisch das Recht verschafft, indem man die Arbeiter zur Unterschrift eines Dokuments veranlaßt, das sie zum Eintritt in den Werkverein verpflichtet. Und gerade von der Seite, die so die wirtschaftliche Macht des Arbeitnehmers und die formal-juristische Macht ausnützt zur Gewinnung von "Vereinsmitgliedern", werden die sogenannten "Streikgewerkschaften" fortgesetzt beschuldigt, den "Organisationszwang" zu betreiben.

Aus der Genossenschaftsbewegung. Genossenschaften und Gewerkschaften in Norwegen.

Schon seit längerer Zeit waren in Norwegen Bestrebungen im Gange, die genossenschaftliche und gewerkschaftliche Bewegung einander zu nähern, bislang jedoch ohne sichtbare praktische Ergebnisse, was unzweifelhaft auf die Eigenart des norwegischen Volkscharakters mit zurückzuführen ist. Im Jahre 1914 schritt sich nun dank der energischen Tätigkeit einiger Genossenschaftler das Blatt gewendet zu haben. Aus dem Jahresberichte für 1914 ist zu ersehen, daß ein Ausschuß, bestehend aus den Herren Quill, Nord, Imbergen, Bjerkmann und Arneisen mit Erfolg für ein energisches Zusammenwirken gearbeitet hat. Die norwegischen Genossenschaften erfueuen sich eines wachsenden Verständnisses bei den Gewerkschaften, was schon daraus hervorgeht, daß die genossenschaftlichen Tagungen in erheblich höherem Maße als früher von Arbeiterdelegierten besucht werden. Erwähneter Ausschuß hielt neun Sitzungen ab und veranstaltete außerdem eine Reihe von Konferenzen, in denen die Frage der Agitation und ähnliches besprochen wurde. Außerdem wurde eine rege Propaganda u. a. auch durch Flugschriften, Musterstatute und kleine genossenschaftliche Broschüren betrieben. Ferner bemühte man sich nach Möglichkeit, Vorträge halten zu lassen. Am 18./21. Juni fand die Delegiertenversammlung des norwegischen Genossenschaftsbundes statt, auf dessen Tagesordnung auch das Thema "Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Genossenschaften" stand. Hauptredner waren die Herren Arneisen und Pedersen, letzterer Vertreter der Genossenschaften. Der mit großem Beifall aufgenommene Vortrag des Herrn Rian wendte die

besten Hoffnungen für die Zukunft und war ein bereicherter Ausdruck für das Interesse, welches jetzt die Genossenschaften den Gewerkschaften entgegenbringen. Es wurde folgende Entschlüsse angenommen:

- 1. Entsprechend der Resolution, die auf dem Genossenschaftstage des norwegischen Genossenschaftsbundes sowie auf dem Gewerkschaftskongress der norwegischen Gewerkschaften im Jahre 1913 bezüglich gemeinsamer Arbeit angenommen wurde, wird beschlossen, daß der Vorstand des norwegischen Genossenschaftsbundes gemeinsam mit dem Sekretariat der Gewerkschaften eingehende Regeln für das künftige Zusammenwirken ausarbeiten hat, die sich namentlich beziehen auf:
  - 1. Das Verhältnis des Genossenschaftsbundes zu Betrieben, die in Differenzen mit den Arbeitern stehen oder zu kommen drohen.
  - 2. Die Stellung der Genossenschaftsbewegung während gewerkschaftlicher Lohnkämpfe.
  - 3. Die Stellung der Gewerkschaften Betrieben gegenüber, die durch Boykott die Genossenschaftsentwicklung behindern wollen.
  - 4. Gemeinsame Agitation für den Anschluß an die Genossenschaftsbewegung."

Ferner wurde bestimmt, daß der Vorstand baldmöglichst einen festen Plan für die künftige Agitation ausarbeiten soll. Der Plan für das Zusammenarbeiten des norwegischen Genossenschaftsbundes, der Gewerkschaften und des norwegischen Frauengenossenschaftsbundes lautet in den Hauptzügen wie folgt:

- 1. Die Zusammenarbeit wird geübt in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der verschiedenen Organisationen und mit der Hauptaufgabe, alle Konsumenten in der Genossenschaftsbewegung zu sammeln, und zwar im Anschluß an den norwegischen Genossenschaftsbund.
- 2. Zur planmäßigen Regelung der gemeinsamen Arbeit bei größeren Agitationsreisen usw. ist je ein Mitglied jeder Organisation zu wählen. Die Gewählten sollen, soweit möglich, zusammenwirken bezüglich der Abhaltung der einzelnen Vorträge.
- 3. Die Kosten der gemeinsamen Arbeit sind auf die einzelnen Organisationen zu verteilen. Voraussetzung ist, daß die Agitationsmittel der einen Organisation auch zur Verfügung der anderen stehen, und daß der norwegische Genossenschaftsbund eine angemessene Summe an den norwegischen Frauengenossenschaftsbund für Agitation bewilligt, jedoch nach einem vom norwegischen Genossenschaftsbund anerkannten Plan.
- 4. Ein Rechenschaftsbericht über die gemeinsame Arbeit ist dem Vorstande des norwegischen Genossenschaftsbundes und der alljährlichen Delegiertenversammlung vorzulegen.

Die norwegischen Genossenschaftler versprechen sich Gutes von diesen Abmachungen.

Internationale Rundschau.

Die britischen Bergleute und die Kriegslührung.

In einer großen Konferenz in London, wo die Vertreter der Bergarbeiterorganisation, der Grubenbesitzer und der Regierung über die Erhöhung der nun monatlich um 8 Millionen Tonnen hinter der Friedensproduktion zurückbleibenden Kohlenförderung berieten, schloß der Minister Lloyd George die Gefahr für die "britische Demokratie" als "sehr groß". "Mit Bittern" verfolgte er die Vorgänge auf dem russischen Kriegsschauplatz. Alles müsse getan werden, um die Kohlenförderung zu erhöhen. Der Vorsitzende des Bergarbeiterverbandes, Robert Smillie, beantragte eine Resolution, die besagte, daß Arbeitgeber und Arbeiter alle Anstrengungen machen müßten, um während des Krieges die Kohlenherzeugung nach Möglichkeit zu steigern. Smillie führte aus, die Arbeiter seien dazu bereit, mit den Arbeitgeber die Lage zu besprechen. Aber wenn die Arbeiter die Feiertage aufgeben sollten, so möge die Regierung dafür sorgen, daß sie nicht aus Mangel an Güternwagen zu fernern genötigt würden, wie das jetzt in Vorkshire der Fall sei. Das solle zunächst beaufsichtigt werden, ebe man von der Weiteiterschließung des Aichtsunbengehebs (1) rede.

Unser alter Kamerad Robert Smillie gehört zu den wenigen hervorragenden britischen Arbeiterführern, deren Namen wir noch nicht unter einem zur Kriegverschärfung gegen Deutschland gerichteten Aufruf begegnet sind. Obgleich absolut kein Kriegsgescheher, hält er es nun doch für seine patriotische Pflicht, die kriegsführende Regierung seines Vaterlandes zu unterstützen.

Wirkliche Ursache des Bergarbeiterstreiks in Wales.

Von einem Gewerkschaftskollegen, der jahrelang im Ausland, auch in England, gearbeitet hat und immer noch besonders aufmerksam die Vorgänge in der ausländischen Arbeiterbewegung verfolgt, wird uns geschrieben:

"Am 31. März d. J. lief das Abkommen von 1910 ab, worauf das Einigungsamt für die Kohlenindustrie von Monmouthshire und Südwales beruht. Dem Vertrag gemäß reichten die Arbeiter am 1. April die Kündigung des Lohnabkommens ein, um so die Möglichkeit für den Abschluß eines neuen zu erhalten. Den Verhandlungen sollten folgende Forderungen zugrunde liegen:

- 1. Die Einführung eines Mindestlohnsatzes, der höher ist als der Höchstlohn des ablaufenden Abkommens. Für die Zukunft darf ein Höchstlohn nicht mehr festgesetzt werden. Alle Standardlohnsätze von 1879 und 1877 sind abzuschaffen und an ihre Stelle sind neue Standardlohnsätze einzuführen, die 50 und 85 p. S. höher sind.
- 2. Alle Nachmittags- und Nachtschicht arbeitenden Leute erhalten für fünf Schichten den Lohn für sechs. Jeder erwachsene Ueber-tag-arbeiter erhält als Mindestlohn 5½ Schilling den Tag."

Als die Minenbesitzer vor drei Monaten diese Forderungen erhielten, handelten sie, wie die Minenbesitzer von Südwales immer handeln: sie lehnten es ab, zu verhandeln. Was kümmerte sie es, daß die Bergleute viel Grund hatten, eine Verbesserung ihres Einkommens zu verlangen; was ging es sie an, daß sich die Kosten des Lebensunterhaltes seit 1910 beträchtlich erhöht hatten; was machte es ihnen, daß das Mindestlohngesetz die Bedinge in einem unzufriedenstellenden, unhaltbaren Zustand gelassen hatte. Das alles war nicht ihre Angelegenheit; ihre Angelegenheit war, Verhandlungen abzuweifen.

Die Kündigungsschrift lief am 30. Juni ab und die Arbeit begann sich auf Grund der von Tag zu Tag getroffenen Abmachungen zu vollziehen; die Einstellung der Arbeit stand bevor. Der sofortige Streik war nur verhindert worden durch das Herbeiziehen von Regierungsvertretern, worunter sich W. A. C. C., der ehemalige Präsident des Verbandes der südwaliser Bergleute, befand. Der Vertreter des Handelsamtes, Munciean, machte neue Vorschläge:

- 1. Die Standardlöhne der Ueberlagrarbeiter, die unter 3 Schilling 4 Pence den Tag sind, werden auf diesen Betrag erhöht. Den in Nachmittags- und Nachtschicht beschäftigten Leuten wird für fünf Schichten der Lohn von sechs gezahlt. Die nachmittags und nachts tätigen Kohlenflepper erhalten die gleiche Bezahlung wie die in Tagsschicht arbeitenden.

Ein neuer Standardlohn, der 50 p. S. höher ist als der von 1879, wird eingeführt, und dort, wo andere als die 1879er Sätze in Geltung sind, werden sie entsprechend aufgebessert.

Die den Mindestlohn und Höchstlohn betreffende Klausel des abgelaufenen Abkommens tritt nicht mehr in Kraft."

Wie ein Vergleich lehrt, bleiben diese Vorschläge des Vertreters des Handelsamtes weit hinter den Forderungen der Bergleute zurück; sie wurden insoweit als ungenügend bezeichnet, schließlich aber vom Vorstand der Gewerkschaft als Grundlage für weitere Verhandlungen angenommen, wodurch die Möglichkeit geschaffen war, die Werke in Gang zu erhalten. Die Delegiertenversammlung vom Montag, den 12. Juli, gab jedoch dem Vorstand für die weiteren Verhandlungen folgende mit überwältigender Mehrheit angenommene Resolution mit: "Wir bestehen unerschütterlich auf unseren ursprünglichen Forderungen und werden, wenn sie nicht erfüllt sind, am nächsten Donnerstag die Arbeit niederlegen."

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Bergleute nicht die Angreifer sind. Es war längst bekannt, daß das Lohnabkommen bei seinem Ablauf im März einer gründlichen Revision unterzogen werden würde. Die Bergleute sind lange Jahre hindurch nach dem veralteten Standardlohn von 1879, in einigen Fällen nach dem von 1877 bezahlt worden, so daß es für niemand ein Geheimnis mehr sein konnte, daß nun endlich ein neuer Standard verlangt werde. Der Arbeiter Streben ging dahin, einen neuen Standard ohne die Einführung eines neuen Mindestlohnsatzes nicht festsetzen zu lassen. Aber gerade die Einführung eines neuen Mindestlohnsatzes verweigerte der Vertreter des Handelsamtes. Dies ist eine der ersten Ursachen des jetzigen Streiks. Die anderen Streikgründe hier alle anzuführen, müssen wir uns heragen, da sie zu weit herzuführen oder technischer Art sind.

Der Beschluß, die Arbeit niederzulegen, wurde mit großer Mehrheit gefaßt. Auf der Delegiertenversammlung waren 142 550 Bergleute vertreten, wovon 94 700 für den Streik und 61 850 dagegen stimmten. Die von der Regierung zwecks Dämpfung der Streikstimmung gemachten Vorschläge wurden von den Delegierten en bloc abgelehnt. Vorstandsmitglieder wie auch die in der Regierung sitzenden Arbeiterführer haben ihr möglichstes getan, die Leute anderen Sinnes zu machen. Vergeblich! Wenn noch eine Hoffnung bestanden haben mag, das äußerste, die Ausführung des Streikbeschlusses zu verhindern, dann ist sie durch die Drohung der Regierung vernichtet worden, die Bergleute unter das Munitionsgesetz zu stellen.

Auf den Beschluß der Delegiertenversammlung hin wurde die Kohlenindustrie dem Munitionsgesetz unterstellt, eine Maßnahme, die den Grubenbesitzern die Grubenbesitzer entsprach, ja, wie es heißt, auf sie zurückzuführen ist. Am Morgen des 14. Juli brachten die Blätter die Proklamtion der Regierung. Sie sollte die für den nächsten Tag angekündigte Arbeitsniebelegung verhindern, erreichte aber, wie leicht vorauszu sehen war, das straffe Gegenteil. Durch die Ausdehnung des Munitionsgesetzes war es nun auch in der Kohlenindustrie von Südwales "ein Vergehen, an einem Streik oder einer Aussperrung teilzunehmen, wenn die Streikfrage nicht dem Handelsamt vorgelegt worden und sie von diesem nicht innerhalb 21 Tagen zwecks Schlichtung behandelt worden war". Da diese Bestimmung nicht erfüllt war, hatte jeder der streikenden Bergleute eine Strafe von fünf Pfund Sterling, das ist die Kleinigkeit von hundert Mark, für jeden Streiktag zu gewärtigen.

So hatten die südwaliser Bergleute das Munitionsgesetz nun eigentlich nicht verstanden. Sie hatten gemeint, es sei eher gemacht worden, die bisherige Unfähigkeit der Regierung, genügend Munition zu beschaffen, zu vermeiden. Nun sollte es gar gegen sie verhandelt werden, um die Taschen der Grubenbesitzer zu füllen. Obendrein wurden sie noch von der ganzen Presse, obgleich 200 000 Bergleute zu Mitglhedern zählen geübt waren, als unpatriotisch, als Vaterlandsfeinde bezeichnet. Das war den südwaliser Bergleuten zu viel. Sie bekamen es mit der Hartnäckigkeit, mit der Empörung zu tun. Die Presse hatte jubelnd verkündet: Die Bergleute dürfen nicht streiken! Jetzt wollten die Bergleute zeigen, was sie tun dürften! Am festgesetzten Tage verließen sie die Gruben. Die angekündigte Strafe von 5 Pfund Sterling den Tag schreckt sie nicht. Sie streikten!

So weit die Zuschrift. Sie besichtigt unsere wiederholt ausgesprochene Auffassung, daß die "Arbeiteruntuchen" in Großbritannien nicht als Demonstrationen gegen den Krieg zu betrachten sind, sondern nur wirtschaftlichen Differenzen entspringen. Inzwischen ist ja der Streik in Südwales zugunsten der Arbeiterforderungen beendet worden.

Eine wichtige Erklärung über die Streikursachen gab einer der Führer der Südwaliser, Kamerad J. Winstan, ab. Nach dem "Minerwerker" sagte Winstan:

"Die Ursache von dem Streik ist, daß die Werkbesitzer in Südwales sich weigern, die neue Uebereinstimmung (Tarifvertrag) mit uns zu besprechen. Die englischen Werksherren haben sich nicht auf diesen Standpunkt gestellt (darum kam es in diesem Bezirk nicht zum Streik. Neb. d. W. St.). Die Bergleute sind der Meinung, daß ihre Vaterlandsleute von den Werkbesitzern ausgebeutet wird... Die Bergleute haben es nicht auf einen Streik angelegt. 60 000 unserer Kameraden kämpfen für ihr Vaterland. Jeder Kamerad, der an der letzten Versammlung der Delegiertenvertreter teilgenommen hat, hat einen Wutsverwandten an der Front. Unser Verlangen, das einen Streik verhindern sollte, ist von den Werksherren mißbraucht worden."

Auch aus dieser Erklärung geht hervor, daß die vielverbreitete Meinung, der Bergarbeiterstreik sei gegen den Krieg gerichtet gewesen, falsch ist. Die große Zahl der freiwilligen Meldungen zum Seeresdienst aus den südwalisischen Bergarbeiterkreisen besagt genug.

Wer heßt gegen uns?

In der "Bataille Syndicaliste" (Paris, Nummer vom 28. Juni) zieht der Anarchist und Antimilitarist Cornelissen vom Leber gegen die "Bergarbeiter-Zeitung", weil sie den Standpunkt der Vaterlandsverteidigung vertritt. Daburdh hätten wir uns als "Nationalsozialisten" bewiesen. Immer noch viel besser, als wenn wir uns antizengten, am Weltkrieg nicht direkt beteiligte Völker und Staaten in das fürchterliche Blutvergießen hineinzureißen. Das tut nämlich Cornelissen, den sein anarchischer Antimilitarismus nicht abgehalten hat, im neutralen Holland eine wüste Kriegshege gegen Deutschland zu betreiben! So ein Burche ist gerade der rechte dazu, uns Vorlesungen über Internationalismus zu halten.

Knappphastisches.

Wettkampfwahl in Müdinghausen.

Da der Aelteste Gieselmann (Sprengel Nr. 40, Müdinghausen) gestorben und sein Erbsmann aus dem Sprengel verdrängen war, fand am 31. Juli Neuwahl statt. Die aufgestellten Kandidaten, unsere Kameraden Alfred Schäfer und August Niederheide, erhielten 105 bezw. 101 Stimmen. Gegner waren nicht vorhanden.

Sind die Knappphastvereine verpflichtet, Kriegsgetrauten Witwen die Knappphastliche Witwenpension zu zahlen?

War der Gefallene bei der Eingebung der Ehe noch Mitglied des Vereins, so steht der Witwe ohne weiteres die Witwenpension oder die sonstige im Statut vorgesehene Pensionsstellenleistung zu, mag die Ehe auch noch so kurze Zeit gedauert haben. Es gibt aber eine große Zahl von Mitgliedern, die aus dem Verein ausgetreten, aber sich (was § 33 des Knappphastgesetzes zuläßt) die bis zu ihrem Auscheiden erworbenen Rechte durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr, auch Feier-schichtengelb genannt, erhalten.

Der Verwaltungsdirektor Schwert in Waldenburg vertritt nun in einem Artikel in Nummer 9 des "Kompak" vom 5. Mai 1915 die Ansicht, daß Kriegsgetrauten Witwen von Anerkennungsgebührengahlern, die bei ihrem Auscheiden noch ledig waren, die Witwenpension nicht gezahlt werden könne, d. h. daß diese keinen Anspruch auf die Pensionsstellenleistungen hätten.

Da auch verschiedene Knappphastvereine in letzter Zeit zu dieser Frage Stellung nahmen, halten wir es an der Zeit, die Deffentlichkeit auf die Wichtigkeit dieser Frage aufmerksam zu machen.

Der Anerkennungsgebührengahler sichert sich laut § 33 des Knappphastgesetzes seine Rechte. Dieser Paragraph lautet wörtlich:

"Mitglieder der Pensionsklassen, welche, ohne arbeitsunfähig zu sein, aus der die Mitgliedschaft begründenden oder zu derselben berechtigenden Beschäftigung ausgeschieden und nicht Mitglieder einer anderen Knappphastpensionsklasse werden, sind bei einem Dienstalter von wenigstens fünf Jahren berechtigt, sich die bis dahin erworbenen Ansprüche auf die Pensionsstellenleistungen durch Zahlung einer in der Satzung festzusetzenden Anerkennungsgebühr zu erhalten, deren monatlicher Betrag eine Mark nicht übersteigen darf.

Der Verlust der erworbenen Ansprüche tritt in diesem Falle erst ein, wenn die Zahlung der Anerkennungsgebühr für sechs aufeinander folgende Monate unterlassen ist.

Durch die Satungen kann bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen eine Steigerung der Ansprüche auch nach Ausscheiden aus der Beschäftigung eintreten kann."

Durch die Zahlung der Gebühr werden also die erworbenen Rechte erhalten. Rechte der Pensionsstellenmitglieder sind aber die Ansprüche auf die Klassenleistungen.

Die Knappphaststatuten bestimmen auch nichts darüber, daß einem ledigen Mitgliede, welches die Anerkennungsgebühren zahlt, weniger Rechte zuständen, als seinen verheirateten Kameraden. Das ledige Mitglied hat dieselben Beiträge zu zahlen, wie das verheiratete, und zahlt auch die gleich hohe Anerkennungsgebühr.

Wenn es in § 33 heißt, daß sich der Anerkennungsgebührengahler die bis zu seinem Auscheiden erworbenen Rechte wahrt, so ist dies dahin zu verstehen, daß seine Pension oder die seiner Hinterbliebenen nach der Zahl der bis zum Ausscheiden bezahlten Beitragsmonate zu berechnen sei, d. h., daß er während der Zeit der Feiertage oder Anerkennungsgebührengahlung keine weitere Steigerung zu gewärtigen hat. Daß aber der Witwe eines Anerkennungsgebührengahlers deshalb keine Rente zu zahlen sei, weil er bei dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft ledig war, kann man nicht aus diesem Paragraphen herauslesen.

Wenn nun ein solcher Anerkennungsgeldzahler, vielleicht in der Besorgung, daß er sein Leben auf dem Schlachtfelde lassen muß, seinem unehelichen Kinde den Vaternamen geben will und seine Braut heiratet, will man dazu übergehen, wenn er für das Vaterland sein Leben gelassen hat, ihm, vielmehr seinem Hinterbliebenen, die Ansprüche zu entziehen, die er durch Zahlung der Gebühr gewahrt glaubte.

Ein netter „Dank“, der so den Hinterbliebenen der für das Vaterlandes Ehre in den Tod Gehangenen droht, wenn sich die Meinung des Herrn Scherer von Waldenburg Bahn brechen sollte.

Es ist aber auch schon ein Urteil vorhanden, wonach an Witwen, mit denen der verstorbene Anerkennungsgeldzahler erst die Ehe nach Aufgabe der Werkarbeit, also bei Zahlung des Freierlöschengeldes, einging, die Witwenpension zu zahlen ist.

Es handelt sich hier um den Bergmann Krancfeld, der am 31. August 1900 die Werkarbeit aufgab, sich aber die Rechte auf die Pensionsleistungen durch Zahlung des Freierlöschengeldes aufrecht erhielt.

Am 18. Februar 1902 heiratete er seine hinterbliebene Witwe. Da er als Anerkennungsgeldzahler die Ehe eingegangen war, wollte der Knappschaftsverein Wochum der Witwe die Witwenpension verweigern, stellte sich also auf denselben Standpunkt wie heute Herr Scherer in Waldenburg gegenüber den kriegsgetrauten Witwen von Anerkennungsgeldzahlern.

Über sowohl das Schiedsgericht in Wochum in seinem Urteile vom 18. Mai 1910 wie auch das Oberschiedsgericht in Knappschafts-Angelegenheiten zu Berlin in seiner Sitzung vom 24. November 1910 sprachen sich dahin aus, daß der Witwe die Pension auszugehen sei, indem unter Wahrung der bisherigen Ansprüche nur gesagt sein solle, daß während der Zahlung der Anerkennungsgeld keine weitere Steigerung der Ansprüche eintreten könne, der Anerkennungsgeldzahler aber sonst dieselben Rechte habe wie das aktive Mitglied.

Berner kommt auch bei dieser Frage das Knappschaftskriegsgesetz vom 6. März 1915 in Betracht, denn der § 5, der von Anerkennungsgeldzahlern spricht, hat folgenden Wortlaut:

„Die Verpflichtung zur Zahlung von Anerkennungsgeldern (§ 88 Abs. 1 und 2 des Knappschaftsgesetzes) fällt während der Leistung von Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten und der auf die Entlassung aus diesen Diensten folgenden zwei Monate fort. Während dieser Zeit ist der Lauf der im § 88 Abs. 2 a. a. O. bestimmten Frist gehemmt.“

Die in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten verbrachte Zeit sowie die auf die Entlassung aus diesen Diensten folgenden zwei Monate werden auf die Wartekzeit (§ 30 Abs. 3 des Knappschaftsgesetzes) und auf das Dienstalter (§ 31 des Gesetzes) angerechnet.“

Es wird vielleicht versucht werden, den Absatz 2 dieses Paragraphen so zu deuten, als wenn er nur für die vor dem Kriege ihre vollen Beiträge zahlenden Mitglieder in Betracht käme. Offensichtlich gefügt dies nicht, aber noch besser, man probiert eine solche Auslegung gar nicht.

Die Zahl der kriegsgetrauten Witwen von Anerkennungsgeldzahlern wird keine große sein und man kann den Anspruch, den das früher Mitglied durch die Anerkennungsgeld aufrecht erhielt, doch sicher seinen Hinterbliebenen zukommen lassen.

Eine andere Auslegung würde — wo der Anerkennungsgeldzahler sein Leben für das Vaterland opferte — sicher harte Beurteilung finden und die Mißstimmung darüber könnte man auch eine unbedachte nennen.

Offen wir deshalb, daß sich die Knappschaftsjuristen darüber einigen, daß auch den kriegsgetrauten Witwen von Anerkennungsgeldzahlern die für Hinterbliebene in Betracht kommenden Pensionsleistungen gewährt werden.

**Zahlung des Krankengeldes nach § 214 der VVO.**

Der § 214 der Reichsversicherungsordnung schreibt den Krankentassen vor, Krankengeld für die Krankheitsfälle zu zahlen, die innerhalb drei Wochen nach dem Ausschneiden aus der Krankentasse eintreten, wenn die in Frage kommende Person bis zur Erkrankung keiner anderen Krankentasse beigetreten ist. Auf Grund dieser Bestimmung müssen auch die Knappschaftslisten an die zum Kriegsdienst einberufenen Rassenmitglieder Krankengeld zahlen, wenn sie innerhalb drei Wochen verkranken oder sonst erkranken.

Die Wurmknappschaft weigerte sich, in solchen Fällen Krankengeld zu zahlen. Auch dem Mitglied N. wurde das Krankengeld nicht gezahlt. N. war am 3. August 1914 zum Kriegsdienst einberufen und wurde am 5. August in Belgien verundet. Er wurde bis zum 2. Oktober in Lazarett in Belgien, nach und Wirselen behandelt. N. verlangte für diese Zeit seines der Wurmknappschaft Krankengeld. Als seine Frau diebezüglich bei der Wurmknappschaft vorprach, wurde ihr vom Herrn Knappschaftsinspektor gesagt, daß er es nicht bestreite, daß sie Krankengeld verlange, da doch vom Staate Kriegsunterstützung gezahlt werde. Wegen dem Ablehnungsbefehl des Vorstandes der Wurmknappschaft hat N. durch das Reichsversicherungsamt des Bergarbeiterverbandes beim Königlichen Knappschafts-Oberversicherungsamt in Bonn Verufung eingelegt. Der Vorstand der Wurmknappschaft beantragte Zurückweisung der Verufung. Das Königliche Knappschafts-Oberversicherungsamt hat in seiner Sitzung vom 15. Juli d. J. entschieden: Die Wurmknappschaft hat an N. das Krankengeld für die Zeit vom 8. August bis 2. Oktober 1914 zu zahlen.

Wir verstehen nicht, wie der Vorstand der Wurmknappschaft nach der klaren und unabweiblichen Bestimmung der VVO. in diesem Falle das Krankengeld verweigern konnte. Wäre N. nicht Mitglied des Bergarbeiterverbandes gewesen, so war es fraglich, ob die Familie den Weg zur Wahrung ihrer Rechte gefunden hätte.

**Kein doppeltes Sterbegeld bei Tod infolge Unfall.**

Eine versicherungsrechtliche Streitfrage, die über zwölf Jahre die Gerichte beschäftigt und die in Versicherungskreisen wie in Literatur und Rechtsprechung die widersprechendste Auslegung gefunden hat, ist nunmehr endgültig entschieden. Es handelt sich darum, ob den Angehörigen eines Versicherten, der an einer Unfallverletzung gestorben ist, ein Sterbegeld sowohl von der Unfallversicherung, als auch von der Krankentasse, Sterbe-, Pensions- oder anderen Unterstützungskasse, der der Verstorbene angehört hatte, zusteht. Die Frage war allerdings nur streitig, soweit die im Jahre 1902 und 1903 fällig gewordenen Sterbegelder aus Krankentassen sowie die Aufrechnungsfähigkeit von Sterbegeldern aus Pensionskassen in Betracht kommen. Für die Zeit vor 1902 war die Aufrechnungsfähigkeit gesetzlich geregelt und für die Zeit von 1904 an wurde ebenfalls wieder durch die am 1. Januar 1904 in Kraft getretene Novelle zum Krankenversicherungs-gesetz bestimmt, daß die Krankentassen für das von ihnen gezahlte Sterbegeld Ersatz aus dem Unfallsterbegeld erhalten.

Obgleich in der Begründung dieser Novelle der dorentwähnten Bestimmung rückwirkende Kraft auch für die Jahre 1902 und 1903 beigegeben wurde, betrachten die Gerichte die gegenteilige Ansicht und zahlreiche Hinterbliebenen von Verunglückten aus den Jahren 1902 und 1903 erhoben Anspruch auf Herausgabe des von den Krankentassen bezahlten Unfallsterbegeldes. Da jedoch in den Motiven zu den Sterbegeldbestimmungen des Krankenversicherungs-gesetzes ebenso wie bei den Beratungen der Unfallversicherungsnovelle zum Ausdruck gebracht worden war, daß nicht die Absicht bestand, den Hinterbliebenen ein doppeltes Sterbegeld zu gewähren, andererseits die Erlangung eines endgültigen gerichtlichen Urteils über die Aufrechnungsfähigkeit des Sterbegeldes sich in die Länge zog, wurden die strittigen Sterbegelder vorläufigsmäßig hinterlegt. Im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, wo die Frage besonders für die Bergleute eine besondere Bedeutung gewonnen hat, erfolgte die Hinterlegung der Unfallsterbegelder, auf die die Krankentasse des Allg. Knappschaftsvereins Anspruch erhob, letzters der Section II der Knappschafts-Vereinsgenossenschaft bei der Regierungshauptkasse in Arnsberg. Seit dem 1. April 1914 sind Hinterlegungsstellen die zuständigen Königlichen Amtsgerichte.

Durch eine auch im Rechtsleben nicht alltägliche Verletzung von Umständen konnte über die Frage, ob der Ersatzanspruch für das knappschaftliche Sterbegeld aus dem Unfallsterbegeld gerechtfertigt ist oder nicht, erst jetzt eine endgültige Entscheidung der maßgebenden letzten Instanz herbeigeführt werden. Zunächst erklärten sich sowohl Verwaltungsgerichte wie ordentliche Gerichte für unzuständig, so daß der „Rechtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte“ angerufen werden mußte. Dieser erklärte anfänglich in einer Sache die ordentlichen Gerichte für zuständig — das Unfallsterbegeld war bereits überwiesen, weshalb auf Herausgabe aus der ungerichtsfertigen Bereicherung gelangt wurde — und das Bochumer Landgericht entschied nach verschiedenlicher Aenderung seines Rechts-

standpunktes schließlich in einer Reihe von Fällen zugunsten des allgemeinen Knappschaftsvereins. Kurz darauf sprach jedoch der Reichshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte aus — das Unfallsterbegeld war noch nicht überwiesen und es wurde ausdrücklich der Überweisung wider-sprochen — und wiederholte, als das Oberverwaltungsgericht erneut seine Unzuständigkeit erklärte, diese Entscheidung, mit dem Ergebnisse leiblich, daß das Oberverwaltungsgericht die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte abermals verneinte. Inzwischen war die Reichsversicherungsordnung in Kraft getreten und es wurde versucht, durch deren Zuständigkeits-Erklärung herbeizuführen. Auf diesem Rechtswege sind die Entscheidungen der Verwaltungsämter des rheinisch-westfälischen Industriebezirks und des Königlichen Knappschafts-Oberversicherungsamtes zu Dortmund ebenfalls zugunsten des allgemeinen Knappschaftsvereins ergangen.

Das als Revisionsinstantz angerufene Reichsversicherungsamt bestätigte die Entscheidung der Vorinstanzen. In seiner grundsätzlichen Entscheidung vom 12. Juni 1915 erklärte der Vize Senat des Reichsversicherungsamtes den Ersatzanspruch des Knappschaftsvereins auf das Unfallsterbegeld aus den Jahren 1902 und 1903 für begründet an, soweit der Verein das Sterbegeld in seiner Eigenschaft als Kran-entasse gezahlt hat.

**Mikstände auf den Gruben. Oberbergamtsbezirk Dortmund.**

Beide Chamrod I u. II. In einer Belegschaftsversammlung dieser Beche am 8. August wurde u. a. auch zur Sprache gebracht, daß den Arbeitern in Flöz 9 das Gebinge um 5 Pf. pro Wagen Kohlen gekürzt wird, wenn ein Wagen drei Kisten (das sind nach Angabe der Arbeiter etwa 75 bis 100 Pfund) Steine enthält. Für jeden weiteren Wagen, der drei Kisten Steine enthält, wird das Gebinge weiter um 5 Pf. pro Wagen gekürzt und zwar gilt diese Kürzung für den ganzen Monat. Außerdem werden die Arbeiter noch mit je 3 Pf. bestraft. Auf diese Weise sind einzelne Kameradschaften schon um 70—100 Mk. und mehr in einem Monat geschädigt worden. Dieses Verfahren erschien uns so unerhört und unglaublich, daß wir den in der Belegschaftsversammlung anwesenden Betriebsführer fragten, ob das richtig sei. Der Betriebsführer erklärte aber, er sei nicht gekommen, um uns Rede und Antwort zu geben, sondern um zu hören, was in der Belegschaftsversammlung verhandelt würde. Das Flöz 9 ist etwa fünf Fuß mächtig, hat ein Bergmittel von vier bis sechs Zoll und einen Nachfall am Hangenden von sechs bis zwölf Zoll. Bergmittel und Nachfall lösen und verfließen sich direkt mit den Kohlen, so daß es fast unmöglich ist, reine Kohlen zu liefern. Außerdem liegt das mit Bergwerk abgebaute Flöz 10 nur etwa einen Meter über Flöz 9. Oft bricht nun das Hangende von Flöz 9 bis nach Flöz 10 durch, so daß selbst der Bergwerk selbst herunterkommt und es dann erst recht fast unmöglich ist, reine Kohlen zu liefern. Das Vorgehen der Beche ist nicht nur ungerecht, sondern unter den geschilderten Verhältnissen eine Herausforderung schärfster Art.

Beide Katarina. Arbeiter, die beim Unternehmer Steinhoff beschäftigt sind, beklagen sich über den Aufseher S., der den Arbeitern manchmal mehr berapptet als er hält und dessen Umgangsformen viel zu wünschen übrig lassen. Die Bohrschläuche und Maschinen sind teilweise sehr schlecht in Ordnung; die Beche mußte sogar ausbleiben, damit nicht allzu viel Kompreluft unnütz verfliege. Wenn Herr Steinhoff aber die Betriebe besichtigt, weiß der Aufseher S. immer alles möglichst günstig darzustellen. Im Juni haben zwei Hauer auf je 22% Schichten 118,54 Mk. verdient. Damit kann natürlich bei dieser kurzen Zeit niemand auskommen. In einem Betriebspunkt hatten Arbeiter am 10. Juli die Schiffe geböhrt, konnten aber erst am 13. Juli abschließen, weil der Aufseher fehlte. Wer ersetzt den Arbeitern den dadurch entfallenden Gehalt? Es ist auch nichts neues, daß Arbeiter in einem Monat in verschiedene Meviere verlegt und dadurch meist geschädigt werden. Da ist es kein Wunder, daß die Arbeiter viel abfahren und neue Arbeiter schwer zu haben sind.

**Aus dem Kreise der Kameraden. Oberbergamtsbezirk Dortmund. Kriegsinvaliden als Lohnbildner.**

Wir berichteten in Nr. 81 der „Bergarbeiter-Zeitung“, daß auf Beche Chamrod einem Kriegsinvaliden, welcher seine frühere Beschäftigung wieder ausgenommen hat, die Militärente am Lohn gekürzt wurde. In der Ausgabe vom 7. August bringt die „Deutsche Techniker-Zeitung“ ein Inserat, welches der Nr. 24 der Anstellungs-nachrichten (M i l i t ä r e Mitteilung für vorzugsberechtigten Militärpersonen, herausgegeben vom Kriegsministerium) entnommen ist und folgenden Wortlaut hat:

„Herr Baumeister Heinrich Loh, Waderborn, beschäftigt auf seinem Bureau einen Kriegsbeschädigten als Techniker auszubilden. Ausbildungszeit 4 Jahr. Nach dieser Zeit Gehalt 80 Mk. monatlich, steigend in etwa 1 1/2 Jahren auf 90 Mk. Sollte sich der Stelleninhaber bewähren, so bekame er nach 2 Jahren 100 bis 120 Mk. monatlich. Während der Ausbildungszeit keine Vergütung. Anstellung, wenn Bewerber geeignet, dauernd. Vorkursus von Beruf Maurer oder Stukkateur.“

Gegen das Erscheinen solcher Anzeigen in einem amtlichen Organ muß ganz entschieden Front gemacht werden, weil sie auf die Ausnutzung von Kriegsinvaliden hinauslaufen. Die „Techniker-Zeitung“ teilt mit, daß das Kriegsministerium gebeten wurde, in Zukunft dafür zu sorgen, daß derartige Anzeigen in den amtlichen Anstellungsnachrichten nicht mehr erscheinen. Hoffentlich hat die Bitte Erfolg.

**Ueber Zwangsinhabitsverordnung und Bergarbeiterorganisation**

schreibt am Schluß eines längeren Leitartikels „Der Bergarbeiter“, Organ des Gewervereins S.-D., vom 10. August:

„Die Gründe, die in dem offiziellen Artikel der Tagespresse für den Schritt des Bundesrats angegeben werden, haben gewiß etwas für sich. Wir glauben aber nicht daran, daß eine syndikatslose Zeit während des Krieges wirtschaftliche Erschütterungen zur Folge gehabt hätte. Die Werte arbeiten alle mit Hochdruck. Fortwährend werden die Arbeiter vom Verhären von Uebelständen angehalten. Der hohe Beschäftigungsgrad hätte also ein Sinken der Kohlenpreise von selbst ausgeschlossen. Für ein so starkes Ansehen der Preise aber hat der Bundesrat die Möglichkeit der Festsetzung von Höchstpreisen. Wir vermögen also die Notwendigkeit eines staatlichen Eingriffs zurzeit nicht einzusehen, und das um so weniger, als eine syndikatslose Zeit die Versorgung der Industrie, der Eisenbahnen und der Bevölkerung mit Kohlen nicht in Frage gestellt hätte. Wenn die Regierung nun trotzdem und ohne daß die Besenbesitzer es direkt gefordert haben, mit ihren Machtmitteln eingreift und den organisierten Besenbesitzern die unorganisierten Besenbesitzer zuführt — einen anderen Zweck hat doch die Bundesratsverordnung nicht, da man es zu einem Zwangsinhabits nicht kommen lassen —, so muß man auch den Bergarbeiterorganisationen gegenüber einen anderen Standpunkt als bisher einnehmen. Was den organisierten Besenbesitzern gegenüber in dieser Beziehung recht ist, sollte man den organisierten Bergarbeitern gegenüber billig sein lassen. Obendrein brauchte man den organisierten Bergarbeitern die Staats-hilfe nicht aufzubringen. Diese haben, namentlich in letzter Zeit, die Hilfe der Regierung wiederholt angerufen. Dabei berirren sich unsere Wünsche nicht einmal so weit, vom Vater Staat zu fordern, daß er die Unorganisierten durch gesetzliche Maßnahmen zur Organisation treiben soll, obgleich die Bergarbeiter als die wirtschaftlich Schwächsten diese Hilfe eher benötigen, als die kapitalkräftigen Besenbesitzer. Wir sind bescheiden. Uns genügt einstweilen ein anderes Arbeitsrecht, mit dem Zwang zum Abschluß von Tarifverträgen, Anerkennung der Organisation seitens der Besenbesitzer und der Verhandlungszwang beim Vorliegen von Differenzen, und die Erfüllung einiger sonstiger kleiner Wünsche, die als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Als der Staat zugunsten des im Kaliberbau angelegten Kapitals die Punkte der Gesetzgebung in Bewegung setzte, wurde für die Bergarbeiter im Kaliberbau doch etwas geschaffen, wenn auch herzlich wenig. Immerhin

geschah aber etwas. Jetzt, wo der Staat auf dem Verordnungswege eine geschlossene Besenbesitzerorganisation schafft, sollen die Bergarbeiter völlig leer ausgehen. Nach ihren bisherigen Erfahrungen werden sie in Zukunft einen noch schwereren Stand haben, weshalb die Regierung unter allen Umständen auch im Interesse der Bergarbeiter eingreifen muß.“

**Saargebiet und Reichslande. Belegschaftsversammlung der Grube Kohlwald.**

Auf Drängen der Belegschaft hielten die Sicherheitsmänner dieses Betriebes am 1. August eine Belegschaftsversammlung ab. Der Wunsch der Belegschaft ging dahin, daß die Dauer nicht unter 6 Mk. pro Schicht ausgezahlt erhalten sollen. Die Schichtlöhne sollen nicht unter 5,60 Mk. betragen. Die Abschlagszahlung soll nicht 40 und 60 Pf., sondern 80 Pf. betragen. Durch die Verwaltung sollen Kartoffeln bezogen werden, die zum Selbstkostenpreis an die Belegschaftsmittglieder abzugeben sind. Wenn nicht angänglich, soll ein entsprechender Vorkauf gewährt werden, damit die Belegschaftsmittglieder die Kartoffeln selbst kaufen können. Weiter wird gewünscht, daß auch Staatsgelder der Unterstützungsstelle zufließen sollen. Alle abgehende Materialien sind an die Arbeiter zu solchem Preise abzugeben, wie an die Althändler. Es sollen mehr Deputatlohlen gewährt werden. Da den Kameradschaften im Monat 10 bis 20 Wagen weniger verrecknet werden als sie gefordert haben, soll ein Kontrollleur angestellt werden. Auf Antrag eines Sicherheitsmannes melde sich ein Belegschaftsmittglied freiwillig zum Kontrollleurposten, welcher auch von der Versammlung gutgeheißen wurde. Eine noch auszuarbeitende Petition soll dem Minister unterbreitet werden. Nach reichlicher Diskussion der Belegschaftsmittglieder und Sicherheitsmänner fand folgende Entschließung einstimmige Annahme:

Die heute, am 1. August, in Dittweiler im Saale Simon versammelten Belegschaftsmittglieder der Grube Kohlwald erklären, daß die gegenwärtig gezahlten Löhne nicht ausreichen, den Unterhalt einer Familie zu bestreiten. Sie beauftragen den Arbeiterausschuß, bei der Königlichen Berginspektion um eine der gegenwärtigen Löhne entsprechende Erhöhung der Gehälter sowie der Schichtlöhne vorzustellen zu werden. So wie die Belegschaft es als ihre Pflicht betrachtet, die Forderung mit allen Kräften zu steigern, hofft sie auch von der Königlichen Berginspektion, daß dieselbe eine sofortige Erhöhung der Löhne eintreten läßt. Die Belegschaft fordert ferner den Ausschluß auf, dahingehend zu wirken, daß seitens der Königlichen Berginspektion für rechtzeitige Beschaffung von Kartoffeln Sorge getragen wird, damit nicht dieses wichtige Nahrungsmittel von der Belegschaft mit Wucherpreisen bezahlt werden muß. Bezüglich der Beschwerde über das sogenannte Reichmachen der Wagen hofft die Belegschaft, durch Anstellung eines Kontrollleurs diese Beschwerde zu beseitigen. Im Interesse des gemeinschaftlichen Durchhaltens aller Kreise unseres Vaterlandes hofft die Belegschaft von der Königlichen Berginspektion, daß sie die von der Belegschaftsversammlung durch den Arbeiterausschuß vorgebrachten Wünsche berücksichtigt.“

**Verbandsnachrichten.**

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 33. Woche (vom 8. bis 14. August 1915) fällig. Wir bitten unsere Mitglieder, um pünktliche Zahlung der Beiträge beizorgt zu sein.

**Rechtschutz betreffend.**

Bezirk Velsenkirchen. Wegen Krankheit des Sekretärs ist das Arbeitersekretariat geöffnet nur noch am Dienstag und Freitag, morgens von 9 bis 11 und nachmittags von 5 bis 7 Uhr.

Bezirk Gladbeck. Das Arbeitersekretariat, Karlstraße 5, ist nur noch Montag, Mittwoch und Donnerstag geöffnet und zwar von 9 bis 12 Uhr, vormittags und von 4 bis 6 Uhr nachm. Wir bitten, das zu beachten.

Einfort. Rechtschutz wird jeden Mittwoch, nachmittags von 2 bis 6 Uhr, im Lokale des Herrn Schäfer in Rosenzay erteilt.

**Bibliotheken.**

Goltschhausen-Würnig. Die Bibliothek befindet sich beim Kameraden Müller, Viktoriastraße 28.

**Bücherrevisionen.**

In folgenden Zahlstellen findet Revision der Mitgliedsbücher statt und werden die Kameraden gebeten, dieselben bereitzulegen, damit den Revisionen unnötige Wege erspart bleiben:

Berge-Worbed. Vom 10. bis 25. August.

Castrop I. Vom 15. bis 31. August.

Langenbochum. Vom 1. bis 25. August.

Essen-Ost und Essen-West. Alle Zahlstellen der beiden Essener Bezirke werden ersucht, baldigst überall Bücherrevisionen anzuordnen.

**Krankenunterstützungen - Auszahlung.**

Unter Vorzeigung des Mitgliedsbuches und des Krankenscheines kann in folgenden Zahlstellen das Krankengeld erhoben werden:

Münche. Jeden Sonntag, vormittags von 9 bis 11 Uhr, in der Wohnung des Kameraden Erik Scharfe, Schulstr. 120.

Wellinghofen. Jeden Sonntag, von 12 bis 2 Uhr mittags, in der Wohnung des Vertrauensmannes Wilhelm Gmel.

Mengebe. Beim Kam. Anton Kopywinski, Gasfemenstr. 77 II. Freimengen (Lothr.). Beim Kameraden Aug. G d d e l, Sandstr. 9.

Merlenbad (Lothringen). Jeden 1. und 3. Sonntag im Monat beim Kameraden Faber, Kirchenstr. 49.

**Abreisenveränderungen.**

Hörde. Vertrauensmann ist Kamerad Michael Zingering in Hörde, Benninghoferstraße 91.

**Für den Unterstützungsfonds**

der Angehörigen der zur Fahne einberufenen Mitglieder gingen folgende Beträge ein:

a) In bar: Zahlstelle Wanne (Bezirk Velsenkirchen) 10,—  
Schwarfheim (Bez. Wörs) 17,44, Sterkrade (Bez. Oberhausen) 15,—  
Walsum (Bez. Oberhausen) 2,—, Datteln (Bez. Radlinghausen) 20,—  
Erfenschmid (Bez. Radlinghausen) 50,—, Weiberich I (Bez. Oberhausen) 16,55, Goltshausen bei Wilheim (Bez. Oberhausen) 1,—, Scholten (Bez. Gladbeck) 21,65 Mk.

b) In bar auf Sammelisten: Bezirk Halle 18,06 Mk.

c) Freiwilliger Beitrag v. Knappschaftsältesten: Ein Vetter aus dem Bezirk Castrop 10,— Mk.

**Sterbetafel**

Im Monat Juli sind folgende Verbandsmitglieder gestorben:

Karl Gaute, Kamen I.  
Oskar Drechsler, Breitingen-Regis.  
Peter Krupp, Balenze.  
Johann Dicht, Freilendorf.  
Wilhelm Wed, Herges-Vogtei.  
Ernst Hennig, Delsnig.  
Johann Böhm, Verne I.  
Alwin Lindner, Margloh III.  
Heinrich Noll, Lütgendortmund.  
Kaspar Kambora, Sulyna.  
Johann Zimmermann, Hirschfelde.  
Adolf Viehs, Haffel.  
Karl Ziegler, Liebersdorf.  
Friedrich Gläster, Idern.  
Heinrich Schübber, Aray.  
Rudolf Gadinger, Hausaham.  
Josef Kuffel, Brambauer II.  
Georg Sunder, Laer.  
Karl Blafsch, Oberhausen III.  
Adolf Karger, Gladbeck II.  
Adolf Keibel, Hohenmüllsen.  
Franz Bielmeier, Lichtenstein.  
Robert Brunn, Hohenmüllsen.

Friedrich Lange, Niederhäftig.  
Wilhelm Nazarek, Margloh.  
Paul Zug, Wanne.  
Paul Brandt, Esleben.  
Friedrich Raute, Staßfurt.  
Germann Schneider, Delsnig.  
Johes Nowak, Quer.  
Heinrich Schiller, Langendreer I.  
August Katay, Lütgendortmund.  
Louis Schelle, Seiffelst.  
Mag. Wisner, Delsnig.  
Franz Witopal, Aßeln.  
Stefan Stramuss, Sterkrade II.  
Ernst Nahlung, Gehrden.  
Karl Meyhaus, Eppendorf.  
Theodor Fremser, Zaborze II.  
Johann Hamann, Eschweiler.  
Adolf Brinmann, Hörde.  
Julius Gerhardt, Stere.  
Peter Zager, Schmidtthorst.  
Julius Walter, Quer.  
Franz Nach, Gochstraf.

Wir werden das Andenken der Verstorbenen in Ehren halten!